

Aktz.: 61 26 - Alt 252

Antwort zur Anfrage Nr. 1126/2020 der AfD-Stadtratsfraktion betr. Leerstand am Winterhafen (AfD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Im öffentlichen Baurecht existiert keine Vorschrift, welche die Eigentümer eines Gebäudes zu dessen dauerhafter Nutzung zwingt. Dem Bauamt liegen daher keine Angaben über Leerstände vor.

1. Ist der Stadt ein Leerstand am Winterhafen bekannt?

Auch dem Stadtplanungsamt sind keine Wohnungsleerstände am Winterhafen bekannt.

2. Wenn ja, seit wann ist der Leerstand vorhanden?

Siehe Antwort zu 1. Keine Aussage möglich.

3. Kennt die Stadt die Gründe für den Leerstand?

Siehe Antwort zu 1. Keine Aussage möglich.

4. Sieht die Stadt Mainz Handlungsbedarf bei einem evtl. vorhandenen Leerstand?

Das Stadtplanungsamt sieht keinen Handlungsbedarf. Die Stadt Mainz ist nicht für die Belegung von Wohnräumen zuständig, die in Privateigentum stehen. Es werden keine Ansatzpunkte für den Einsatz städtebaulicher Gebote nach §§ 175 ff. BauGB gesehen.

Mainz, 29.06.2020

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete